

Satzung



**Pétanque-Club
Meckesheim e.V.**

Satzung des Pétanque-Club Meckesheim e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Pétanque-Club Meckesheim e.V.", im Folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in Meckesheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Pétanque-Verbandes und des Badischen Sportbundes.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Pétanque-Sports nach den internationalen Regeln der "Federation Internationale De Pétanque Et Jeu Provencale" und der überfachlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Vereinsmitteln keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das

"Deutsche Rote Kreuz -Ortsverein Meckesheim- im Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e. V."

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 überfachliche Jugendarbeit

Der Verein unterhält eine Jugendabteilung. Deren Wirken wird durch die Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 1)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr (siehe Jugendordnung) vollendet hat. Sind Erziehungsrechtige Mitglieder des Vereins, so kann für Jugendliche unter 8 Jahren eine Anwartschaft beantragt werden. Korporative Mitgliedschaft ist möglich.

Der Vorstand entscheidet über den jeweils dazu erforderlichen schriftlichen Antrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von einem

Monat einzuhalten ist. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann aus diesem ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Vgl. §§ 9 +10 der Satzung)

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe sowie die Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stv. Vorsitzenden
- c) dem Jugendleiter (§ 2 Jugendordnung)
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer, zugleich Pressewart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon einer nach a) oder b) anwesend sein muss.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, ausgenommen ist der Jugendleiter. Seine Wahl regelt die Jugendordnung § 2 und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Einzelwahl. Per Akklamation kann gewählt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dies wünscht.

§ 9 die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied nach § 8 a) oder b) der Satzung unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 10 Stimmberechtigung und Beschlussfassung

a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Davon unberührt bleibt das Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

c) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist nach § 9 der Satzung gewahrt ist.

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Änderung der Satzung oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern. Solche Anträge sind binnen Wochenfrist nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Vorstandsmitglieder erhalten Mehrfertigungen des jeweiligen Protokolls. Vereinsmitgliedern wird eine Mehrfertigung des Protokolls auf Antrag zugeleitet.

Meckesheim, den 17. März 1992

Two handwritten signatures in blue ink, one on the left and one on the right, both appearing to be in cursive script.

Anlage 1 "Jugendordnung" nächste Seite

eingetragen in das Vereinsregister des AG Sinsheim unter VR 392

Jugendordnung des Pétanque-Club Meckesheim e.V.

§ 1

Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit, schließen sich die Jugendlichen des Pétanque-Club Meckesheim zur Vereinsjugend zusammen.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Pétanque-Club Meckesheim vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Pétanque-Club Meckesheim.

§ 2

Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung

- a) den/die Jugendleiter/in
- b) den/die Jugendkassenwart/in.

In die Ämter nach a) und b) kann jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.

Der/die Jugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle 2 Jahre statt, vor der mit Wahlen verbundenen Mitglieder-versammlung des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1.

Die Wahl des/der Jugendleiters/in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 3

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie evtl. Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem von ihm Beauftragten ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 4

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder nach § 1 beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach § 10 der Vereinssatzung bestätigt werden und tritt damit in Kraft.

Das gleiche gilt für Änderungen.

Meckesheim, den 17. März 1992



eingetragen in das Vereinsregister des AG Sinsheim unter VR 392